

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 5.

Marienwerder, den 2. Februar

1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

Bekanntmachung.

- 1) Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
- des Gutsbesizers und Gemeinde-Vorstehers **Bielfeldt** in Kollosomp zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kollosomp, Kreises Stuhm, an Stelle des Rittergutsbesizers **Tollkiewitz** in Klecewo, und
 - des Lehrers **Topoll** in Kollosomp zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des Lehrers **Hoppe** in Klecewo, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Am 20. d. M. ist ein Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Getreide, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsaat, Malz und Mühlenzeugnissen von Stationen der Preussischen Staatseisenbahnen und anderer deutschen Bahnen nach den Grenzstationen **Fentsch, Amanweiler, Novéant, Chambrey, Dt. Arlicourt** und **Alt-Münsterol** zur Ausfuhr nach Frankreich erschienen. Von diesen Stationen sind in dem genannten Tarif folgende enthalten: **Bischofswerder, Briesen i./Westpr., Danzig, Dirschau, Elbing, Graudenz, Jablonowo, Konik, Marienwerder, Mühle Schönau, Neustettin, Pt. Stargard** und **Strasburg i./Westpr.**

Durch diesen Tarif wird der gleichnamige Ausnahme-Tarif für den Verkehr nach **Alt-Münsterol** Grenze vom 20. Dezember 1897 einschließlich Nachtrag I außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 28. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

3) Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschriften der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Februar 1898.

(§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Dezember 1897 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Dezember 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Ger.	Stroh.
	M	M	M
im Hauptmarkorte			
Gulm für den Kreis Gulm	7,35	2,36	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	6,64	3,15	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,72	1,84	1,92
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,40	2,21	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,64	2,63	2,10
Konik für die Kreise Konik, Schlochau und Tuchel	6,89	2,12	1,81
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	7,53	2,49	2,23
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,51	2,49	2,23

Marienwerder, den 26. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Kieslieferung.

4) Es soll die Lieferung von 25 900 cbm ungesiebttem und 46 970 cbm gesiebttem Kies in 26 Lossen verdingungen werden. Der Termin für die Eröffnung der Angebote ist auf den 18. Februar 1898, Vormittags 11 Uhr festgesetzt. Die Bedingungen und das Muster zum Angebot liegen in unserem Geschäftshause — Zimmer 30 im II. Stock — zur Einsicht aus und werden auch gegen Einzahlung von 50 Pf. abgegeben. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Den Angeboten sind Kiesproben von etwa 5 kg beizugeben.

Danzig, den 22. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

5) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1898 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Aus-

gabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 24. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Deutsch Eylau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Abchnitt I.

Zustand der Straßen.

A. Geltungsbereich der Straßenordnung.

§ 1. Erklärung des Begriffs der „Straßen.“

Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle diejenigen Grundflächen des Stadtbezirks, welche zum allgemeinen Verkehr bestimmt sind, einschließlich der auf ihnen befindlichen Einrichtungen und Anlagen.

Es gehören dazu die Straßen mit Straßendammbänken, Rinne- und Bürgersteige (Trotoirs), die Chaussees, Alleen, Wege, Fußsteige, Durchgänge, Durchlässe und Brücken, die öffentlichen Plätze und öffentlichen Brunnen.

B. Verkehrsfreiheit auf den Straßen.

§ 2. Gegenstände auf und an den Straßen.

Es ist untersagt, Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf den Straßen (vergl. § 1) ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung aufzustellen, hinzulegen und längere Zeit liegen zu lassen.

Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen an der Straße ist ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verboten. Ausgeschlachtetes Fleisch darf außerhalb an den Häusern und an den Posten der Haus- und Ladenthüren nicht aufgehängt werden.

§ 3. Marquisen.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus bis auf den Straßendamm ragen, auch mit keiner ihrer Unterkanten in geringerer Höhe als 2,2 m über dem Bürgersteig liegen.

§ 4. Thüren und Fenster.

Thüren, Fenster, Fensterladen zc. im Erdgeschoße müssen so angelegt werden, daß sie nicht straßenwärts aufschlagen. Wo dergleichen straßenwärts aufschlagende Verschlussvorrichtungen noch vorhanden sind, müssen sie beständig unmittelbar an der Hausfront festgelegt werden.

Die an den Straßen (Bürgersteigen) liegenden Lichtkasten müssen mit festen Gittern bedeckt sein. Kellerluken vor den Gebäuden oder in den Bürgersteigen sind nicht gestattet, Kellerhälse nur nach Maßgabe der Bauordnung. Das Verdecken von Keller-

fenstern und Luken, welche an der Straße belegen sind, von dieser Seite mit Dünger ist nur gestattet, wenn die Verpackung durch einen flachen Holzkasten gehörig verdeckt wird.

§ 5. Lagern von Baumaterialien, Gerüsten zc.

Wer während der Tages- oder Nachtzeit zum Lagern von Gegenständen, von Baumaterialien, Erde, Schutt zc. in größeren, den Verkehr längere Zeit hindernden Mengen, zum Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen oder zu anderen derartigen Berrichtungen, sowie durch Ausreißen des Pflasters die Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen oder dadurch der allgemeinen Benutzung vorübergehend entziehen will, bedarf dazu einer 24 Stunden vorher einzuholenden polizeilichen Erlaubniß und ist verpflichtet, den bei der Ertheilung derselben gemachten Vorschriften pünktlich nachzukommen.

Baugerüste sind in der Regel so einzurichten, daß das Pflaster nicht aufgerissen wird und daß Fußgänger unter ihnen hinweg gehen können, ohne sich einer Belästigung oder Beschädigung auszusetzen. Sollte aus irgend welchen Gründen der Verkehr auf dem Bürgersteig durch die Aufstellung eines Gerüstes oder eines Bauzaunes behindert werden, so kann die Errichtung einer 1 m breiten Bretterlaufbahn neben dem Bürgersteige in Länge des Baugerüstes oder Bauzaunes und in der Höhe des Bürgersteiges verlangt werden. Während der Benutzung der betreffenden Straßentheile, sowie bei Anstricharbeiten an der Straßenseite der Häuser muß in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen, Bauzäune zc., sowie vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages durch hellbrennende Laternen die betreffende Vertheidigung beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar gemacht werden.

Die Laternen müssen in einer Höhe von 1,60 m bis 2,50 m über dem Erdboden gehörig befestigt angebracht sein und Scheiben von mindestens 250 Quadratcentimeter Leuchtfläche haben. Eine sich etwa durch den zu benutzenden Raum ziehende Straßenninne ist dicht zu überdecken und stets rein zu halten. Für die Herstellung der Warnungszeichen, Beleuchtung der Straßenninnen und Ueberbrückung ist Derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Arbeiten unternommen werden; soweit einem Sachverständigen ein vertretbares Versehen zur Last fällt, bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Nach Entfernung der Baugerüste, Bauzäune müssen die im Straßenpflaster entstandenen Löcher verhüllt und mit demselben Material, mit welchem die Straße gepflastert ist, ordentlich wieder eingepflastert werden. Die Polizei-Verwaltung ist berechtigt, eine dem Kostenpreise dieser Reparaturarbeiten entsprechende Kaution zu fordern und hinterlegen zu lassen.

C. Verunreinigung der Straßen.

§ 6. Verbot von Verunreinigungen.

Jede Verunreinigung der Straßen nebst Zubehör,

der Kanäle, Einlaßöffnungen, Brunnen zc. ist untersagt; namentlich dürfen zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse niemals Straßen oder Straßentheile benutzt werden.

Das Ausgießen von Flüssigkeiten, das Herabwerfen von festen Körpern, Kehricht zc. aus den Fenstern ist verboten; ebensowenig dürfen Urath, Echerben Lumpen pp., sowie im Winter Schnee und Eis auf die Straßen geworfen werden.

Jeder Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, vor dessen Grundstück derartige Gegenstände liegen, ist verpflichtet, solche ohne Aufschub, auch außer den vorgeschriebenen Reinigungstagen wegzuschaffen, insofern der Thäter nicht bekannt ist und zur Fortschaffung angehalten werden kann. In allen diesen Fällen sind Eltern für ihre Kinder, Dienstherrschaften für ihr Ge-
fährde und Gewerbetreibende für ihre Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter haftbar.

§ 8. Hausmüll darf von Gebäuden nicht herabgeworfen, sondern muß herabgetragen werden. Für Ausführung dieser Maßregel ist außer dem Bauherrn auch der Bauunternehmer verantwortlich.

§ 9. Füttern von Thieren.

Das Füttern von Pferden u. s. w. auf den Straßen ist nur an den Markttagen und an den von der Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen, im letzteren Falle jedoch nur aus dichten Gefäßen oder Beuteln gestattet.

§ 10. Waschen von Gegenständen.

Auf den Straßen und an den öffentlichen Brunnen dürfen Gefäße, Wagen, Wäsche Gemüse oder andere Gegenstände weder gewaschen noch gespült werden. Thüren, Fenster und andere Hausheile dürfen nicht derartig gereinigt werden, daß Vorübergehende behelligt werden.

§ 11. Aufstellen von Gegenständen an den Gebäuden.

Auf den Straßen, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufstellen von Dingen, welche durch Herabfallen Vorübergehende beschädigen können, ohne besonderen Schutz das Aufhängen oder Ausbreiten von Wäsche, das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matrasen, Teppichen und dergleichen Gegenständen nicht gestattet. Das Begießen von Blumen darf nur in den Morgenstunden, ehe der Verkehr auf den Straßen beginnt, stattfinden. Das Auslegen von Thierhäuten oder anderer übelriechender Gegenstände auf oder nach der Straße ist verboten.

§ 12. Abladen von Schnee und Eis.

Das Abladen von Schnee und Eis ist nur dort, wo der Verkehr dadurch nicht gehindert wird, oder an denjenigen Orten gestattet, welche von der Behörde zu diesem Zwecke angewiesen sind. Kehricht, Schutt, Echerben, Getreideabfall und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit Schnee und Eis nicht vermengt werden und sind nur an den von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machenden Orten abzuladen.

§ 13. Schlachten und Aberlassen des Viehes. Das Schlachten des Viehes, sowie das Aberlassen bei Pferden und anderen Thieren, sowie das Beschlagen der Pferde auf den Straßen, vor Schmieden und vor Häusern ist unstatthaft.

§ 14. Kloakenstoffe.

Jeder Eigenthümer hat innerhalb der Grenzen des Grundstücks die erforderlichen Einrichtungen zur Befriedigung der natürlichen Entleerungsbedürfnisse für sämtliche Bewohner des Hauses herstellen zu lassen.

Er selbst, oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, nachzuweisen, wann, wohin und in welcher Weise die Fortschaffung der Kloakenstoffe erfolgt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, sich von dem Vorhandensein und der zweckmäßigen Einrichtung der Bedürfnisanstalten Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die erforderliche Reinigung anzuordnen. Vorsteher und Inhaber von Lokalen, welche als Versammlungsorte von Menschen dienen, haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß es an den erforderlichen Gelassen nicht fehle, die zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse nothwendig sind, auch sind sie für deren Reinigung verantwortlich.

Aborte, Pissoirs und dergl. sind mit Tonnen- oder Kubeleinrichtung anzulegen. Die Tonnen oder Kübel müssen aus undurchlässigem Material hergestellt und mit dichtschließenden Deckeln versehen sein. Kloaken- und Sickerbrunnen dürfen nicht mehr angelegt werden. Für einzelne Grundstücke kann die Polizeiverwaltung indes Ausnahmen gestatten, wenn die wasserdichte Herstellung von Aborts-, Senk- und Sammelgruben pp. in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise bewirkt wird.

Diesen Anforderungen genügend können für das Auffangen und Ansammeln von Fäkalstoffen nur angesehen werden:

- a. gemauerte Gruben, welche aus hart gebrannten Ziegelsteinen in verlängertem Zementmörtel ausgefüllt und innen mit demselben Mörtel in 2 cm dicker Schicht abgeputzt sind. Dabei müssen die Seitenwände mindestens 1 1/2 Stein Dicke besitzen, während die Sohle aus wenigstens 3 im Verband gelegten mit Zementmörtel 2 cm stark überzogenen Fachschichten bestehen muß, welche auf einer 30 cm dicken festgestampften Schicht fetten Thones ruhen. Ferner hat eine gleiche Thonschicht die Seitenwände zu umhüllen, auch muß die Bedeckung entweder gewölbt sein oder mindestens durch eine gut schließende 5 cm dicke gespundete Bohlendecke oder durch eine Eisenplatte in starkem Rahmen geschehen.
- b. Gruben aus Zementbeton, wenn sie in ihren Wandungen und der Sohle mindestens 20 cm stark aus Zementbeton hergestellt sind, welcher aus einer kunstgerechten Mischung von 1 Theil Zement, 1 Theil Sand und 4 Theilen groben Kies bestehen muß, und wenn sie im Uebrigen wie zu a bedeckt und mit Thon umgeben sind.

c. Gruben aus Guß- oder Schmiedeeisen, wenn die Fugen bei Gußeisen verschraubt und mit Eisenkitt gedichtet, bei Schmiedeeisen genietet sind und die Bedeckung wie bei a ausgeführt ist.

Der Inhalt aus den Kloaken darf nur in fest verschlossenen, wasserdichten Gefäßen oder Wagen fortgeschafft werden und zwar von Abends 11 Uhr bis 4 Uhr Morgens. Das Aufbringen von Abtrittdünger auf Gärten, Aecker, Umland pp. ist nur gestattet, wenn derselbe sogleich dergestalt mit Erde bedeckt wird, daß keine Ausdünstungen wahrgenommen werden können. Auf die im Geltungsbereich dieser Strafenordnung gelegenen Ackerflächen, welche mit dem Pfluge bearbeitet werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 15. Gemüll.

Für jedes Hausgrundstück sind Gruben zur Aufnahme des Gemülls und der Asche, sowie der Wirtschaftskanäle anzulegen. Diese Gruben sind in den Wänden und dem Boden massiv in Zement gemauert und mit Zement verputzt wasserdicht herzustellen und mit einem feischlekkenden Belag zu versehen.

Für einzelne Grundstücke kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen gestatten.

§ 16. Reinhaltung der Höfe.

Die Höfe müssen stets rein gehalten werden. Gemüll, Kloake, Abfälle der Hauswirtschaft, Dung und sonstige faulende oder Fäulniß erregende Gegenstände dürfen nicht frei lagern. Jede Verunreinigung der Höfe ist strafbar.

Kloaken, Hausdrummen, Hofrinnsteine, Abzugskanäle pp., sowie Aborte und Pissoirs in Gasthäusern und Grundstücken mit Schankbetrieb müssen fortgesetzt rein gehalten und so desinfiziert werden, daß sie sich nicht in stinkendem Zustande befinden und daß bei der Ausräumung und Abfuhr der Stoffe die Luft nicht verpestet wird. Die Art und Weise der Desinfektion bestimmt die Polizei-Verwaltung. Bei Grundstücken mit Ausspannung und Standplätzen im Freien für Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine) sind die Höfe durchweg zu pflastern. Das Gesäße ist so einzurichten, daß die flüssigen Abfallstoffe nach einer Stelle zusammenfließen, auf welcher eine undurchlässige Sammelgrube anzulegen ist. Diese muß den Bestimmungen des § 14 gemäß hergestellt sein. Die Reinigung dieser Höfe hat täglich zu erfolgen. Die Sammelgrube ist gleichfalls zu desinfizieren. Die Art und Weise der Desinfektion bestimmt die Polizei-Verwaltung.

§ 17. Gastställe.

Die Stallungen in den Gasthöfen sind durchweg zu pflastern. Wegen Anlegung des Gefälles und der Sammelgrube trifft das im § 16 Gesagte zu. Die Gastställe sind mindestens einmal im Jahr im Monat Juni mit einem Kalkanstrich zu versehen und allmonatlich von Spinnweben und Staub zu befreien. Allwöchentlich des Freitags sind die Klauen und Krippen, sowie die Vorstellkrippen mit heißer Lauge zu säubern.

§ 18. Holzbauten aller Art auf den Höfen sind unterlagt; vorhandene, namentlich auf den Höfen der

Gasthöfe und der Schankställen, sind nach Möglichkeit zu kesseltigen. Ebenso dürfen die kleinen hölzernen Schweineflüsse (sog. Wanderställe) wie sie hier gegenwärtig noch vielfach vorhanden sind, für die Beseitigung der vorhandenen derartigen Ställe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 19. Wasserschöpfstellen.

Das Reinigen und Spülen der Wäsche an den Wasserschöpfstellen im See ist streng verboten.

§ 20. Viehtränken.

Das Tränken von Vieh aller Art ist nur an den als Viehtränken bezeichneten Stellen des Sees und Silenzflusses gestattet.

§ 21. Pferdeschwämmen.

Das Pferdeschwämmen darf nur an den von der Polizeibehörde bezeichneten Stellen des Geseersee's und Silenzflusses stattfinden.

§ 22. Reinigung der Straßen.

Jeder Eigentümer oder Verwalter eines Grundstücks, insbesondere auch der von Behörden und Korporationen zc. bestellte Verwalter, Vertreter oder Aufseher ist verpflichtet, längs seines Grundstücks die Bürgersteige, Trottoirs, Rinnsteine und den Straßendamm bis zur Mitte der Straße, an öffentlichen Plätzen und Märkten aber bis auf eine Breite von 3 Metern vom Rinnstein an gerechnet, sorgfältig reinkehren und den Unrath (Straßenkehricht, Roth, Schnee, Eis pp.) auf den Straßendamm behufs Fortschaffung in Haufen zusammenbringen zu lassen. Zur Straßenreinigung gehört auch die Beseitigung des zwischen den Steinen emporwachsenden Grases.

§ 23. Fortschaffen des Straßenkehrichts.

Das Fortschaffen des Straßenkehrichts muß unmittelbar nach der erfolgten Zusammenbringung geschehen.

§ 24. Ausführung der Reinigung.

Die Straßenreinigung ist zweimal in der Woche und zwar Mittwochs und Sonnabends bis 3 Uhr Nachmittags auszuführen.

Außerdem sind außerordentliche Straßenreinigungen auszuführen, sobald es von der Polizei-Verwaltung angeordnet wird; besonders an denjenigen Straßen und Plätzen, auf denen Vieh-, Kranken- und Wochenmärkte abgehalten werden. Fällt auf einen Mittwoch oder Sonnabend ein allgemeiner Feiertag, so ist die Straßenreinigung am vorhergehenden Tage zu bewerkstelligen.

Bei trockener Witterung sind die Straßen vor dem Kehren stark mit Wasser zu besprengen, damit weder die Nachbarn, noch die Vorübergehenden durch den Staub belästigt werden. Auch darf das Kehren nur mit noch guten, nicht abgenutzten oder struppigen Besen geschehen und sind namentlich solche Stellen, auf welchen neues Steinpflaster gelegt ist, in den ersten 6 Monaten sorgfältig zu behandeln.

§ 25. Spülen der Rinnsteine.

Während der Sommermonate Juni, Juli, August

und September jeden Jahres müssen die Straßennrinne, sowie die in dieselben führenden Rinnen, Drinnen pp. täglich vor 7 Uhr Morgens gereinigt und mit reinem Wasser nachgespült werden. Der Rath ist sofort wegzuschaffen.

§ 26. Verpflichtung zur Bestellung von Stellvertretern.

Grund- und Hausbesitzer, welche nicht auf dem Grundstücke selbst wohnen, sowie Behörden, juristische Personen und Miteigentümer, welche im Polizeibezirk Grundbesitz besitzen, sind verpflichtet, binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Anfangstermine der Gültigkeit dieser Polizei-Verordnung und demnächst bei Veränderungen binnen 8 Tagen nach Eintritt derselben der Polizeibehörde eine auf dem betreffenden Grundstücke oder in der Nähe desselben wohnende geeignete Persönlichkeit namhaft zu machen, welche die Ausführung der dem Besitzer nach dieser Straßenordnung obliegenden Pflichten zu besorgen hat. Diese Person wird nach erfolgter Ausnahmeerklärung der Polizeibehörde gegenüber verantwortlich. Jedoch bleibt auch der Besitzer für alle im Wege der polizeilichen Execution entstehenden Kosten mit verpflichtet.

§ 27. Schneeräumung.

Nach jedem Schneefall ist der Schnee von den Bürgersteigen fortzuschaffen, auf den Straßendammen zu fegen und dort einzuebnen. Schnee- oder Eismassen, welche aus dem Innern der Grundstücke auf die Straße gebracht sind, müssen sofort abgefahren werden. Eismengen, welche sich durch das aus den Dachrinnen oder Hausrinnen fließende Wasser auf den Bürgersteigen bilden, müssen von den Besitzern der Grundstücke, zu welchen die Rinnen und Rinne steine gehören, beseitigt werden.

§ 28. Hinabwerfen des Schnees auf die Straße.

Von den Dachrinnen und Vordergebäuden darf der Schnee in der Regel täglich bis 9 Uhr Morgens abgeworfen werden unter der Bedingung, daß die Vorübergehenden während dieser Zeit durch eine auf der Straße aufgestellte Person gewarnt werden. Die Fortschaffung muß unmittelbar nach Beendigung des Hinabwerfens erfolgen.

§ 29. Bestreuen der Bürgersteige.

Die Grundstücksbesitzer oder Verwalter sind verpflichtet, die Glätte auf den Bürgersteigen vor ihrem Grundstücke durch Aufstreuen von Asche, Sand oder andern geeigneten Stoffen zu beseitigen. Das Streuen muß während der Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr so oft geschehen, als es erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen. Eine gleiche Verpflichtung liegt der Stadt in Beziehung auf die öffentlichen Fußwege, Treppen und Brücken ob.

§ 30. Offenhaltung der zugefrorenen Rinne steine seitens der Gewerbetreibenden.

Alle auf einen größeren Wasserverbrauch angewiesenen Gewerbetreibenden müssen bei eintretendem

Froste die Rinne steine, in welche das bei ihrem Gewerbebetriebe abgehende Wasser hineinstießt, täglich aufeisen und das Eis fortschaffen lassen.

§ 31. Veränderung der Straßen.

Jede eigenmächtige Veränderung der Straßen (§ 1) und der dazu gehörigen Anlagen ist verboten. Hinsichtlich der Beschädigungen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Abchnitt II.

Verkehr auf den Straßen.

A. Fahren und Reiten.

§ 32. Fahr- und Reitverkehr im Allgemeinen. Viehtreiben.

Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, einschließlich der Hand- und Kinderwagen, der Karren, der Hand- und Kinderschritten, das Reiten und das Treiben von Vieh ist nur und ausschließlich auf dem Fahrdamme der Straßen oder Brücken und Fahrwegen zulässig. Das Ausfahren und Ausreiten aus Grundstücken über Fuß- und Bürgersteige, soweit dasselbe zum Verkehr mit den Grundstücken notwendig ist, ist erlaubt. Die Ueberfahrt über die Promenadenwege ist nur an den durch Abpflasterung und Prellsteine kenntlich gemachten Stellen gestattet.

§ 33. Straßen, in denen das Fahren verboten ist.

Unter allen Umständen ist das Fahren, Reiten und Viehtreiben verboten auf allen Straßen, welche ein öffentlicher Anschlag oder ein von der Behörde aufgestellter Sperrbock als gesperrt bezeichnet. Außerdem ist das Auffahren und Halten mit Fuhrwerk auf den städtischen Laderampen verboten, soweit dieselben mit Holzbeschlagen versehen sind.

§ 34. Aufstellen der Fuhrwerke auf den Marktplätzen.

Auf den Marktplätzen müssen die Fuhrwerke reihenweise, auf dem Fahrdamme den Anordnungen der Polizeibeamten gemäß aufgestellt werden.

§ 35. Fahren im Trabe.

Es darf auf den Straßen nicht schneller als in kurzem Trabe gefahren werden. Auf die Fuhrwerke der Feuerwehr findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 36. Schritt fahren.

Fuhrwerk jeder Art muß im Schritt fahren:

- bei der Abfahrt und Einfahrt aus und nach den an der Straße liegenden Grundstücken,
- beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
- über Brücken,
- über Straßen und Plätze, wo Märkte abgehalten werden, zur Zeit des Marktverkehrs,
- in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
- überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr stattfindet, oder der Weg durch irgend ein Hinderniß beengt wird,
- an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag

(Tafel) das Fahren in langsamer Gangart anordnet,

h. wenn auf ihm lebendes Vieh befördert wird.

Lastfuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, darf innerhalb des bebauten Theiles der Stadt stets nur im Schritt fahren.

§ 37. Innehalten der rechten Seite der Fahrbahn.

Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt stets die für den Fuhrdamm rechte Seite der Fahrbahn innehalten. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts ist die Biegung kurz nach links in großem Bogen zu machen.

§ 38. Beschädigung von Laternen und Bäumen.

Die Fuhrwerke müssen beim Vorüberfahren an Laternen und Bäumen soweit von denselben abbleiben, daß die Laternen und Bäume nicht beschädigt werden können. Jede Beschädigung von Straßenlaternen oder Bäumen macht den Führer des Fuhrwerks straffällig. Die Ansprüche auf Schadenersatz werden hierdurch nicht berührt.

§ 39. Ausbiegen.

Das Ausbiegen des Fuhrwerks ist stets nach rechts, mindestens mit halber Spur zu bewirken. Unbeladene Fuhrwerke müssen beladenen Fuhrwerken, abschüssige Straßen hinauffahren, Fuhrwerke den hinabfahrenden Fuhrwerken und zwar mit voller Spur ausbiegen. Maschinenden Militärabtheilungen, sowie zur Feuerwehr gehörenden Fuhrwerken, der Post, Leichen- und öffentlichen Aufzügen müssen die Führer von Fuhrwerken aller Art vollständig ausbiegen. Fehlt hierzu der Raum, so müssen sie so lange halten, bis die erwähnten Fuhrwerke, Abtheilungen oder Züge vorüber sind.

§ 40. Vorbeifahren.

Das Vorbeifahren eines Fuhrwerks bei einem vorfahrenden Fuhrwerke muß im Trabe zur linken Seite des letzteren erfolgen. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken und in engen Straßen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein solches Vorbeifahren überhaupt nicht stattfinden.

Ist bei dem Anbrange von Fuhrwerken nach demselben Ziele oder auf einer engen Fahrbahn eine Reihenfolge polizeilich angeordnet oder von selbst entstanden, so muß sich jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahren oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 41. Stillhalten der Fuhrwerke.

Stillhalten inmitten der Fuhrdämme, auf und vor Brücken, auf Dämmen, Uebergängen, welche zugleich für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausdrückt, ist verboten. Will der Führer eines Fuhrwerks auf dem Straßendamme anhalten, so muß er den etwa hinter ihm ahrenden Fuhrwerken durch

Hochhalten der Peitsche oder Zurus ein Zeichen geben, dann so nahe als möglich an den Rinnstein fahren und dort halten. Jedoch darf auch unter Beobachtung dieser Vorschrift an einer Stelle des Fuhrdammes nicht gehalten werden, wenn eine Störung des Verkehrs zu beforgen ist, weil an der entgegengesetzten Seite bereits ein Fuhrwerk hält.

§ 42. Fuhrwerks-Ladung.

Kein beladenes Fuhrwerk darf breiter als 2,75 m und höher als 3,75 m sein. Bauholz muß beim Transport durch die Straßen derartig verladen sein, daß die Entfernung der Hinterräder des Fahrzeuges vom Ende des Holzes 4,50 m nicht übersteigt. Bei Langholz über 20 m Länge ist außer dem Kutscher ein zweiter Begleiter erforderlich. Metallwaaren namentlich Schienen, Stangen, Träger, Bleche u. dergl. müssen sorgfältig verpackt sein, damit sie beim Fahren möglichst wenig Geräusch verursachen.

§ 43. Feste Deichseln und Glocken.

Alles Fuhrwerk, mit Ausnahme der Kinderwagen und Handschlitten, muß mit fester Deichsel, Schlitten müssen außerdem mit hell tönenden Glocken versehen sein.

Auch mit Zugthieren bespannte Wagen müssen solche Glocken führen, sobald das Geräusch der Räder in Folge von Schneefall pp. schwer vernehmbar ist.

§ 44. Anhängen von Fuhrwerken an andere.

Die Fortschaffung von Fuhrwerken durch eine nur an der Spitze der Deichsel angelegte Bespannung ist verboten. Das Fortschaffen von zwei oder mehreren aneinander angehängten Fuhrwerken durch eine Bespannung ist gestattet, es muß jedoch vor jedem angehängten Wagen eine erwachsene Person sich befinden, die die Passanten namentlich bei den Eingängen zu den Nebenstraßen aufmerksam zu machen hat.

§ 45. Fortschaffung flüssiger und flüchtiger Gegenstände.

Fuhrwerke, welche zum Transport von Dünger, Schutt, Kalk oder anderen Substanzen, welche leicht zerstreubar, flüssig, flüchtig oder zur Verunreinigung der Straßen besonders geeignet sind, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts herabfallen, verstreuen, herablaufen oder durchsickern kann. Sollte dies jedoch beim Auf- und Abladen von Gegenständen unvermeidlich sein, so ist der Unrath sofort zu entfernen und die verunreinigte Straßenstelle gehörig zu säubern. Wagen, in welchen ungelöschter Kalk gefahren wird und solche Wagen, welche nach dem Transport von Kalk noch nicht gereinigt sind, müssen mit wasserdichten Schutzdeckeln versehen sein und dürfen nur im Schritt durch die Straßen bewegt werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Führer der Fuhrwerke mit verantwortlich.

§ 46. Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

Wagen, welche nicht ausschließlich zum Personenverkehr dienen, müssen an der linken Seite oder an der Rückseite des Wagenkastens oder auf einer nach dieser Seite hin anzubringenden Tafel mit dem Namen

des Eigenthümers oder der Firma und deren Wohnort und falls ein Eigenthümer oder eine Firma mehrere Lastfuhrwerke im Betriebe hat, mit einer laufenden Nummer in einer deutlich erkennbaren, mindestens 5 cm hohen Schrift bezeichnet sein. Ausgenommen hiervon sind die Militärfuhrwerke, welche von Militärs in Uniform geführt oder begleitet werden.

§ 47. Beleuchtung der Fuhrwerke.

Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk einschließlich der Fahrräder beleuchtet sein.

Die Beleuchtung hat zu erfolgen:

- a. bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch Laternen, welche an den Seiten des Wagens, so weit wie möglich nach vorne anzubringen sind,
- b. bei anderem Fuhrwerk durch eine Laterne, welche derartig anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wo wegen der Bauart oder Ladung des Fuhrwerks die Laterne nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Die Laternen müssen stets in ordnungsmäßigem Stande und mit hellleuchtendem Licht versehen sein.

§ 48. Packung der Ladung.

Die Ladung aller Fuhrwerke muß so verpackt sein, daß sie weder umschlagen, noch ganz oder theilweise herabfallen kann. Das Nachschleifen oder Nachschleppen von Gegenständen aller Art ist verboten. Jede Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Eine Ueberladung des Fuhrwerks in der Weise, daß die Zugthiere zu seiner Fortschaffung unvermögend werden, ist verboten.

§ 49. Schrottleitern.

Schrottleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens zwei haltbaren Ketten am Wagen befestigt sein und dürfen nicht auf dem Straßenpflaster nachschleppen.

§ 50. Anspannung der Zugthiere.

Mehr als drei Zugthiere dürfen weder nebeneinander gespannt noch gekoppelt werden. An eine Bannung angebundene Handpferde müssen mit dem Handzügel so kurz angebunden werden, daß sie nach der Seite nicht ausbiegen können.

Ledige Lastthiere, sowie ledige Zug- und Reitthiere müssen so an der Leine oder am Zügel geführt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, nach vorn oder nach der Seite zu springen.

§ 51. Beschaffenheit der Zugthiere.

Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit augenfälligen, ein Mergerniß erregenden Schäden behaftet sind, dürfen nicht als Zugthiere benützt werden. Wüthige Zug- und Lastthiere und solche, welche die Gewohnheit haben, nach den Vorübergehenden mit dem Kopfe zu stoßen, müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 52. Stürzen von Zugthieren.

Wenn Zugthiere vor dem Fuhrwerk hinstürzen, müssen sie zunächst ausgesträngt und dann erst aufgerichtet werden. Zugthiere, welche nicht auf die Leine gebracht werden können, sind so schnellig als möglich in geeigneter Weise durch den Fuhrwerkführer fortzuschaffen.

§ 53. Beschaffenheit der Kutscher.

Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Gespanne kundig sein, dürfen auf der Straße weder schlafen, noch in trunkenem Zustande sich befinden und sind zur größten Aufmerksamkeit verpflichtet. Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie an Epilepsie Leidenden darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 54. Verpflichtung der Kutscher zur Aufmerksamkeit.

Während der Fahrt müssen sie die im Wege befindlichen Fuhrwerke und Personen durch rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam machen und anhalten, wenn trotzdem eine Ausweichung nicht erfolgt. Wer absichtlich nicht ausweicht, ist strafbar, ebenso wer nach fremden Pferden schlägt oder mit der Peitsche übermäßig knallt.

§ 55. Verlassen der Fuhrwerke Seitens der Kutscher.

Bespanntes Fuhrwerk darf in den Straßen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Treten Umstände ein, welche dem Führer eines Fuhrwerks das Verlassen desselben unabweislich machen, ohne daß er im Stande ist, einen Aufseher zu bestellen, so müssen die Zugthiere abgesträngt und kurz angebunden werden.

§ 56. Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke.

Bespannte und unbespannte Fuhrwerke aller Art einschl. der Handwagen und ähnlicher Transportmittel dürfen, sobald sie nicht mehr zum Transporte nothwendig sind, auf der Straße nicht verbleiben, namentlich während der Nacht.

§ 57. Das Be- und Entladen der Fuhrwerke.

Das Be- und Entladen der Lastfuhrwerke aller Art auf den Straßen ist nur dann gestattet, wenn es auf den Hofräumen nicht möglich ist. Dabei müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt und nach deren Beendigung die Fuhrwerke ungesäumt fortgeschafft werden. Der Verkehr auf den Straßen, einschließlich der Bürgersteige, darf hierbei nicht für längere Zeit beeinträchtigt werden.

§ 58. Radfahrerverkehr.

Radfahrer dürfen während der Fahrt nur die Fahrbahn, nicht aber die Bürgersteige und Promenaden benutzen, müssen des Abends eine helleuchtende Laterne an der Vorderseite des Rades führen, nicht übermäßig schnell fahren und das Publikum rechtzeitig durch das Glockenzeichen warnen.

Jeder Radfahrer hat bei der Polizei-Verwaltung

die Ertheilung einer Legitimationskarte nachzusehen und solche stets bei sich zu führen.

B. Verkehr mit Thieren.

§ 59. Freies Umherlaufen und Transport von Nutzvieh.

Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh aller Art darf Niemand auf den Straßen frei umher laufen lassen. Schweine, Kälber und Schafe dürfen auf den Hauptstraßen der Stadt nur mittelst Wagen transportirt werden.

Bei dem Transport von Rindvieh dürfen höchstens 4 Stück in einer Reihe neben einander gekoppelt gehen und darf kein Treiber mehr als 8 Stück Rindvieh treiben.

Bei jedem Transporte, an welchem der Eigenthümer nicht theilnimmt, muß ein Transportführer vorhanden sein; dieser ist verpflichtet, den Polizeibeamten auf Erfordern über die Herkunft, den Bestimmungsort des Viehs und den Eigenthümer desselben, sowie über seinen eigenen Namen und Wohnort Auskunft zu geben und hat zu diesem Zwecke eine Legitimation bei sich zu führen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 17. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888 Seite 31).

§ 60. Ziehhunde.

Die als Ziehhunde Verwendung findenden Hunde sind mit einem Maulkorbe zu versehen. Dem Leiter des Hundefuhrwerks ist es untersagt, dasselbe während der Fahrt zur Beförderung seiner Person zu benutzen, er hat vielmehr neben demselben herzugehen und es mittelst eines Leitseils zu führen.

§ 61. Behandlung der Ziehhunde.

Während der heißen Jahreszeit ist ein zum Tränken der Hunde bestimmtes Gefäß und während der kalten Jahreszeit eine Decke, die den Hunden als Unterlage dienen soll, sobald das Fuhrwerk hält, auf dem Hundefuhrwerk mit zu führen.

§ 62. Hunde müssen mit einer Steuermarke versehen sein.

Hunde, welche in der Stadt ohne Steuermarke oder ohne ein mit dem Namen und Wohnort des Besitzers versehenes Halsband angetroffen werden, werden eingefangen und getödtet. Die Besitzer dieser Hunde, letztere mögen eingefangen werden oder nicht, werden bestraft und kann die Einrede, daß der Hund entlaufen oder ein Dritter an der Abnahme des Halsbandes und dem Freimachen des Hundes Schuld sei, keine Berücksichtigung finden.

§ 63. Bössartige und bissige Hunde.

Hunde, denen das Anfallen der Menschen und Thiere eigen ist, dürfen, auch wenn sie mit Steuermarke und vorschriftsmäßigem Halsbande versehen sind, nicht auf die Straße gelassen werden. Bissige Hunde müssen selbst, wenn sie geführt werden, stets mit einem Maulkorbe versehen sein.

§ 64. Hunde von durchreisenden Personen.

Reisende und sonstige Auswärtige müssen, sobald sie in die Stadt kommen, die Hunde, welche sie etwa mit sich führen, wenn sie nicht mit dem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind, an den Wagen, oder sonst wie befestigt in ihrer unmittelbaren Nähe halten, widrigenfalls die Bestimmung des § 62 in Wirkung tritt.

§ 65. Ausschließen der Hunde zur Nachtzeit.

Nachts müssen alle Hunde in der Stadt und in den Vorstädten eingesperrt gehalten, oder fest angelegt werden. Das nächtliche Ausschließen der Hunde aus Häusern ist verboten.

Läufige Hündinnen dürfen zu keiner Tageszeit auf die Straße gelassen werden.

§ 66. Mitnehmen der Hunde an öffentliche Orte.

Das Mitbringen von Hunden in ein öffentliches Lokal (Restauration Schankwirthschaft, Gastwirthschaft, Gartenlokal, Conditorei) ist verboten. Die Inhaber der vorstehend bezeichneten Räume dürfen Hunde während der Zeit, in welcher das Publikum daselbst verkehrt, in denselben nicht dulden.

§ 67. Halten von Schweinen.

Das gewerbmäßige Halten von Schweinen innerhalb der Stadt und in der Nähe von bewohnten Gebäuden ist nur gestattet, wenn dadurch eine Belästigung des Nachbarn nicht eintritt. Die Ställe müssen massiv errichtet, und mit massiver undurchdringlicher Sohle versehen sein. Die in einer undurchlässigen Sammelgrube angesammelte Jauche ist namentlich in den Sommermonaten eventl. zweimal wöchentlich fortzuschaffen.

Die Sammelgrube muß den Bestimmungen des § 14 gemäß hergestellt sein.

C. Sonstiger Verkehr auf den Straßen

§ 68. Fußgänger-Verkehr.

Auf Brücken und engen Straßen, sowie überall da, wo es durch öffentliche Anschläge vorgeschrieben ist, haben sich die Fußgänger stets auf der rechten Seite zu halten.

§ 69. Verkehrsstörungen.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. auf den Bürger- und Fußsteigen und auf den Promenaden, das Stehenbleiben auf den Bürgersteigen, soweit dadurch der Verkehr behindert wird, ist untersagt. Personen, welche Lasten oder umfangreiche Gegenstände, Leitern, Stangen, Eimer, größere Pakete, Fleischmulden u. tragen, desgleichen Personen, deren Kleidung beim Anstreichen abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Bürgersteige und Promenaden nicht benutzen. Mehr als zwei Personen nebeneinander dürfen die Bürgersteige und Trottoirs nicht benutzen.

§ 70. Tragen umfangreicher Gegenstände während der Dunkelheit.

Es ist verboten, bei einbrechender Dämmerung und während der Nachtzeit Sensen, Picken, Ruder, Bretter, Balken, Eisenstangen, Leitern und andere derartige Gegenstände über die Straßen zu tragen, wenn der Träger nicht mit einer hellbrennenden Laterne versehen ist oder ein Begleiter mit einer solchen Laterne ihm vorangeht.

§ 71. Werfen, Schießen, Glitschbahnen, Papierdrachen.

Das Werfen mit Schneebällen, Steinen *z.*, das Schießen mit Feuerwaffen, Armbrüsten und Blaseröhren, das Schleudern, das sogenannte Glitschen, das Herstellen von Glitsch- und Schurrbahnen im Winter ist für alle Straßen und Straßentheile verboten.

Das Auflassen der Papierdrachen und von sonstigen durch den Wind beweglichen Gegenständen in der Nähe der Telegraphen-, Telephon- und anderer Leitungsdrähte, sowie auf allen öffentlichen Fahrstraßen ist verboten.

§ 72. Rollen, Fortschaffen strahlender Gegenstände, Handlungen, welche die Thiere scheu machen können.

Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen, das Fortschaffen unverhüllter strahlender Gegenstände, wie Spiegel, verglaste Bilder, Glaskugeln und so weiter, ist verboten. Auch an den Gebäuden dürfen Spiegel und glänzende Gegenstände nur verdeckt angebracht werden.

§ 73. Gewerbebetrieb auf den Straßen.

An öffentlichen Straßen (§ 1) außerhalb der Marktplätze und der herkömmlichen Marktzeit ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Handelsstellen einzurichten ist verboten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstellen auf kurze oder längere Zeit benutzt werden, oder ob sie mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in Verbindung stehen oder nicht. Musikaufführungen auf den Straßen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden. Im Uebrigen gilt die Marktordnung.

Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten auf der Straße nicht verrichten.

§ 74. Brennholzzerkleinern.

Das Zerkleinern des Brennholzes auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätzen hängt von jedesmal zu ertheilender polizeilicher Erlaubniß ab.

§ 75. Auktionen.

Das Abhalten von Auktionen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist von polizeilicher Genehmigung abhängig.

§ 76. Schaukästen, Firmen- und Aushängeschilder.

Zum Anbringen von Schaukästen, Firmen- und Aushängeschildern und anderer Ankündigungsmittel

aller Art ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, sobald dieselben so angebracht werden sollen, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

Sogenannte fliegende Schilder müssen mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 77. Plakate.

Ohne polizeiliche Erlaubniß darf niemand gesetzlich gestattete Plakate an Straßenecken, Denkmälern, Gebäuden, Telegraphenstangen *pp.* anbringen, oder solche an öffentlichen Orten ausrufen.

Das Anheften an Kirchen und Schulen, soweit es nicht durch besondere Gesetze vorgeschrieben, ist unbedingt untersagt und darf an Privatgebäuden nur mit Genehmigung der Besitzer geschehen.

Das unberechtigte Entfernen angehefteter bezw. angeklebter Anzeigen von diesen Stellen, sowie die Zerstörung oder Beschädigung der Anschlagtafeln ist verboten.

§ 78. Fortschaffen von scharfen und umfangreichen Gegenständen.

Lange und umfangreiche Gegenstände dürfen beim Transport nicht nachschleppen. Schneidende und stechende Gegenstände, wie Sensen, Picken, Bootshaken *z.* müssen beim Transportiren so unwickelt sein, oder so getragen werden, daß eine Beschädigung durch dieselben unmöglich gemacht wird.

Stöcke, Schirme und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in waagerechter Lage oder derartig getragen werden, daß die Passanten dadurch verletzt oder belästigt werden können.

§ 79. Erhaltung der Laternenständer Bäume *z.*

An Laternenständern und Bäumen dürfen keinerlei Thiere angebunden werden.

§ 80. Beleuchtung der Eingänge zu den Gastwirthschaften *pp.*

Jeder Inhaber einer Gast-, Schank- und Speisewirthschaft hiesiger Stadt ist verpflichtet, nach der Straße zu vor dem Eingange zu seinem Lokale eine besondere Laterne aufzustellen und dieselbe während der Zeit vom 1. August bis zum 1. Mai vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Schlusse der Polizeistunde hellbrennend zu erhalten. Die Laterne muß Scheiben von mindestens 250 Quadrat-Zentimeter Leuchtfläche haben und die Leuchtkraft derselben mindestens derjenigen der städtischen Laternen gleich sein.

§ 81. Aufsicht über Kinder *pp.*

Kleine Kinder und Personen, welche der Aufsicht bedürfen, sollen nicht ohne Aufsicht und Begleitung Erwachsener auf die Straße gelassen werden, wo sie durch Fuhrwerke *pp.* beschädigt werden können.

§ 82. Gefallenes Vieh aller Art.

Gefallenes Vieh aller Art und Hausthiere, Hunde, Katzen *u. s. w.* müssen sofort zur Stadt hinaus nach dem als Abdeckereiplatz dienenden städtischen Gajerredacker geschafft und dort mindestens 1 Meter tief vergraben werden.

§ 83. Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art, also auch von bengalischen Flammen innerhalb der Stadt muß jedesmal die polizeiliche Genehmigung eingeholt werden.

§ 84. Maskeraden und Aufzüge.

Maskeraden und Aufzüge jeder Art mit und ohne Musik, Ständchen, Fackelzüge und andere dergleichen Lustbarkeiten dürfen, insoweit dabei die öffentliche Straße betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden.

§ 85. Störung der Nachtruhe durch gewerbliche Handtirungen.

Zur Nachtzeit darf innerhalb der Stadt keine Handlung, selbst gewerbliche Handtirung vorgenommen werden, durch welche die Ruhe der Einwohner gestört wird.

§ 86. Störung der Nachtruhe durch Hundegebell.

Hunde, welche durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören, müssen in geeigneter Weise abgesperrt oder ganz beseitigt werden.

§ 87. Beleuchtung.

Privatstraßen, Privatplätze, Hofräume, Treppen und Flure, an oder auf denen bewohnte Räume liegen, müssen bei Eintritt der Dunkelheit von Grundstücksbesitzern oder deren Stellvertretern ausreichend beleuchtet werden. Dauer, Art und Umfang der Beleuchtung kann für jede Vertiklichkeit von der Polizei-Verwaltung bestimmt werden.

§ 88. Dachrinnen.

Sämmtliche an öffentlichen Straßen belegene Gebäude müssen mit Metalldachrinnen, welche bis 20 cm oberhalb des Pflasters resp. Trottoirs herabgeführt werden müssen, versehen sein. Dachrinnen, welche in größerer Höhe endigen, sind unstatthaft und müssen auf polizeiliche Anordnung sofort vorschriftsmäßig hergestellt werden.

§ 89. Hausnummern.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, an seinem Grundstücke die von der Polizei-Verwaltung festgestellte Hausnummer auf einer eisernen emailirten blauen Platte von 12 cm im Quadrat mit weißer Schrift anzubringen.

Abchnitt III.

§ 90. Ruhe und Sittlichkeit.

Alle groben Unsitlichkeiten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen haben Bestrafung und unter Umständen sofortige Verhaftung der Thäter und Theilnehmer zur Folge. Insbesondere sind als dahin gehörig Schlägereien, lautes Gezänke, unharmonische lärmende Musik und die Sittlichkeit oder das Gehör beleidigender Gesang, Schreien, Kreischen und Brüllen, das Knallen mit der Peitsche, das Hinwerfen von Topfen, Scherben gegen Häuser und Wohnungen verlobter Personen (bei sogenannten Polterabenden), über-

haupt alles verboten, was gegen Sitte oder Scham verstößt oder die Einwohner erschreckt oder beunruhigt.

§ 91. Baden im Geserichsee und Silenzfluß.

Das schamlose Baden vor den Augen des Publikums im Geserichsee und Silenzfluß innerhalb und in der Nähe der Stadt — außer den Badeanstalten — ist untersagt.

§ 92. Betrunkene Personen.

Betrunkene, auf den Straßen umhertaumelnde Personen werden arretirt und bis sie nüchtern geworden, in polizeilichem Gewahrsam gehalten.

§ 93. Tanzbelustigungen.

Alle hiesigen Gast- und Schankwirth, welche Tanzbelustigungen abhalten wollen, bedürfen hierzu in jedem einzelnen Falle einer vorgängigen schriftlichen Erlaubniß der Polizeibehörde. Ebenso dürfen Tanzvergünstigungen, welche in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen, außer den von den Gastgebern eingeladenen Personen, Andere gegen Bezahlung zugelassen werden, ohne von dem Inhaber des betreffenden Lokals vorher eingeholte schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht abgehalten werden.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Erlaubnißscheine zu verweigern, wenn nach ihrem Ermessen durch zu häufige Ausstellung derselben Zerstreungslust, Arbeitsscheu und Sittenvorherbiß bei den unteren Volksklassen überhand zu nehmen drohen oder wenn schon bei früheren Gelegenheiten Schlägereien oder Unanständigkeiten stattgefunden haben oder ärgerliche Auftritte zu befürchten sind.

§ 94. Tabakrauchen Seitens der Lehrlinge.

Lehrlingen und jungen Leuten bis zum Alter von 16 Jahren ist das Tabakrauchen auf öffentlicher Straße verboten. Der Besuch von Schank- und Tanzlokalen ist denselben nur in Begleitung Erwachsener, wie Eltern und Vormündern, gestattet.

Abchnitt IV.

§ 95. Bauangelegenheiten.

Jede Brandstätte, jedes verfallene, an der Straße belegene Haus, jede Baustelle und jeder an einer bebauten oder mit Pflaster, Beleuchtung pp. versehenen Straße gelegene freie Platz ist einzuzäunen. Wie weit der Zaun in die Straße hineinspringen darf, ist nach den lokalen Umständen zu bemessen und von der Polizeibehörde vorzuschreiben. Jeder, einen an der Straße gelegenen freien Platz, Garten oder Hofraum nach der Straße zu umfassenden Zaun darf höchstens 2 m hoch sein und muß, wenn derselbe nicht massiv ausgeführt wird, entweder aus gehörig bearbeiteten, mit Carbolineum oder Delfarbe gestrichenen senkrecht angelegten Latten, sogenannten Staketen, oder aus Eisen gefertigt sein.

§ 96. Instandhaltung der Gebäude und Zäune.

Alle an Straßen gelegenen Gebäude und Zäune

müssen ordentlich in Stand gehalten werden. Zur Neuaufführung oder Ergänzung ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 97. Baum pflanzungen pp.

Eine gleiche Erlaubniß ist erforderlich zur Anpflanzung von Bäumen, zum Setzen von Pfählen und Presssteinen, zu Anlage von Rinnsteinen, Gittern in den Drümmen und Kanälen pp. Dergleichen vorhandene Anlagen sind, wenn sie nach polizeilichem Ermessen der freien Passage hinderlich oder sonst nachtheilig sind, oder die Straße verunzieren, sofort zu beseitigen oder nach den polizeilichen Anordnungen sofort abzuändern.

§ 98. Hervortretende Anlagen und Vorbauten pp.

Alle über die Straßensuchtlinie hervortretenden Anlagen, Vorbauten jeder Art, Treppen, Kellerhälfe, Gitter pp. sind bei eintretender Baufälligkeit fortzuschaffen. Es darf an dergleichen vor die Straßensucht tretenden Anlagen nicht das Mindeste reparirt werden, ohne daß dazu eine besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht und ertheilt ist. Alle ohne Consens neu errichteten Anlagen dieser Art, sowie alle unternommenen Reparaturen müssen nicht nur sofort wieder beseitigt werden, sondern haben auch den Abbruch der ganzen Anlage zur Folge.

Abchnitt V.

§ 99. Die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteine und Rinnsteine.

Bezüglich der Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige wird auf das Ortsstatut vom 5. April/11. Mai 1897 verwiesen. Nach demselben werden zu den Kosten der ersten Herstellung der Bürgersteige und für das Legen von Trottoirs Beiträge in Höhe der Hälfte der entstehenden Gesamtkosten von den Anliegern erhoben.

§ 100. Jährliche Regelungen.

Durch die Polizei-Verwaltung sind, in Uebereinstimmung mit dem Magistrat alljährlich die Straßensrecken zu bestimmen, in welcher die Herstellung der Bürgersteige, entsprechend den im § 101 gegebenen Vorschriften erfolgen soll.

§ 101. Beschaffenheit der Bürgersteige.

Für die Anlage der Bürgersteige sind als Regel folgende Vorschriften maßgebend:

- das Längsgefälle folgt soweit als möglich dem Längsgefälle der Kronenlinie des Straßendamms.
- Das Belegen der Bürgersteige mit Fliesen, Kunststeinen oder anderem Material hat nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 5. April/11. Mai 1897 zu erfolgen.
- Die Beschaffenheit des gewählten Materials zur Belegung der Bürgersteige wird vom Magistrat bestimmt.
- Die Bürgersteige sind mit Bordsteinen in der vom Magistrat bestimmten Form einzufassen. Das hierfür zu wählende Material wird ebenfalls vom Magistrat bestimmt.

e. Wo mehrere Reihen Trottoirplatten nebeneinander gelegt werden, und wo zugleich zur Herstellung der Straßenrinnen, Rinnsteine oder Bordsteine Granit oder Kunststein zur Anwendung kommen, können die Trottoirplatten so weit gegen den Straßendamm vorgerückt werden, daß sie die Borde des Bürgersteiges bilden. Die Platten müssen an dieser Kante scharf gearbeitet und mindestens die volle Stärke von 15 Centimeter zeigen.

- Die Höhe der Bordkante richtet sich nach dem Quergefälle des Bürgersteiges, welches in jedem einzelnen Falle vom Magistrat angegeben wird.
- Vor Einfahrten sind die Bürgersteige zu senken und gegen den Straßendamm derart abzupflastern, daß Anpflasterungen, Rampen und dgl. auf dem Straßendamm vermieden werden.

§ 102. Aenderungen der Bürgersteige.

Eine Veränderung der Bürgersteige und des Belages ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Verwaltung keinem Grundstücksbesitzer gestattet; dagegen steht der Polizei-Verwaltung das Recht zu, jede in Uebereinstimmung mit dem Magistrat als nothwendig erachtete Aenderung an dem Bürgersteige oder seinem Belage anzuordnen.

§ 103. Aenderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bürgersteige.

Abweichungen von den Bestimmungen des § 101 sind von der Polizei-Verwaltung festzusetzen, sofern besondere Verhältnisse die Aenderung nothwendig machen. Die Abweichungen dürfen jedoch eine Erschwerung der Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer nicht enthalten.

Abchnitt VI.

§ 104. Lichtkasten und Querdrümmen.

- Lichtkasten, welche in die Straßen- oder Baufuchtlinie vortreten, sind mit einem Belage zu versehen, der aus einem eisernen Rahmen besteht, in welchem der Deckel eingelassen und befestigt ist. Der Deckel ist aus starken eisernen Stäben oder aus einer starken gußeisernen Platte herzustellen, welche ein Durchbiegen, auch bei schwerer Belastung nicht gestattet. Die Entfernung zwischen den Stäben darf höchstens 1,5 cm betragen, während die Oeffnungen in der Platte höchstens die Größe von 1,5 cm im Geviert oder 2,25 □ cm haben dürfen. Der Rahmen muß sicher und so befestigt werden, daß derselbe mit dem Deckel in die anliegenden Steinplatten gut hineinpakt und mit diesen eine Fläche bildet. Bei Bürgersteigen, welche eine Breite von weniger als 1 m haben, ist die Anlage von Lichtkasten nicht gestattet. Sofern der Bürgersteig eine Breite von 1 m bis 1,50 m hat, sind Lichtkasten in der Breite von 0,20 m gestattet, bei Bürgersteigen von 1,50 m bis 1,75 m sind Lichtkasten von 0,30 m und bei Bürgersteigen von 1,75 bis 2,00 m Breite sind Lichtkasten von höchstens 0,40 m Breite gestattet.

2. Luerdrummen, welche über die Straßen bezw. Baufluchlinien hinaus bis zum Kinnstein gehen und sonach den Bürgersteig durchschneiden, sind in höchstens 0,20 m Breite herzustellen, müssen einen eisernen Rahmen mit eisernem gegriffeltem Deckel ohne Oeffnung erhalten, welcher sich genau an die Steinplatten bezw. das Pflaster des Bürgersteiges anschließt, gut befestigt ist und mit dem Trottoir eine Fläche bildet.

Abchnitt VII.

Anlage neuer Straßen und Anbau an dieselben.

§ 105. Anlage und Veränderung von Straßen.

Zur Anlage neuer und Veränderung bestehender Straßen ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Eine Straße oder ein Straßentheil ist nur dann für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachten, wenn den Anforderungen der Polizei-Verordnung vom 13. November 1896 genügt ist.

Abchnitt VIII.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 106. Anordnungen der Polizeibeamten.

Den zur Erhaltung der Ordnung, der Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten. Wer bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird, hat sofortige Festnahme zu gewärtigen.

§ 107. Schluß- und Strafbestimmungen.

Eltern, Vormünder und Lehrmeister sind wegen Uebertretung dieser Polizei-Verordnung für ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht über genannte Personen verabsäumt haben.

§ 108. Wer gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung handelt oder verstößt, oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 109. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Veräumte im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 110. Anfangstermin der Gültigkeit.

Die Straßenpolizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

§ 111. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Mit dem im vorher genannten Paragraphen

festgesetzten Zeitpunkte verlieren die derselben entgegenstehenden oder mit ihr übereinstimmenden ortspolizeilichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Dt. Eylau, den 1. September 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

(L. S.)

Grzymacz.

7) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz W e t e s c h n i k, Bäcker, geboren am 12. September 1847 in Pawlow, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Juni 1891), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Donauwörth, vom 13. Dezember 1897.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Arthur F i s c h e r, (welcher sich auch Paul Tonfeld oder Neumann nennt), Schneiderlehrling, geboren am 1. April 1879 zu Stockholm, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 27. Dezember 1897.
- 2a) Franz H o f f m a n n, Bergmann, geboren am 1. November 1854 zu Birkenberg, Bezirk Pribram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, vom 27. November 1897.
- 1) Barbara H o f f m a n n, geborene Prabez, Ehefrau des Vorigen, geboren am 27. September 1857 zu Pribram, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, vom 27. November 1897.
3. Johann H u m m e r, Müller, geboren am 18. Dezember 1842 zu Zell an der Pram, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär, vom 23. Dezember 1897.
4. Hirsch K a l i n s k i, Handelsmann, geboren am 13. September 1856 zu Turek, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, sowie Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 22. Dezember 1897.
5. Anton K n a u s, Schuhmacher, geboren am 20. Januar 1866 zu Althofen, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 27. Dezember 1897.
6. Franz M r a z e k, Kesselheizer, geboren am 7. August 1875 zu Wilimow, Bezirk Caslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 22. Dezbr. 1897.

7. Julius Müller, Kellner, geboren am 6. November 1870 in Linz, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 14. Dezember 1897.
8. Johann Skotak, Bürstenmacher, geboren am 4. März 1868 zu Blansko, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 29. Dezember 1897.
9. Stefan August Sykora, Schieferdecker, geboren am 31. Juli 1860 zu Seegraben, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regensburg, vom 15. Dezember 1897.
10. Michael Werlberger, Kellner, geboren am 12. Dezember 1881 in Adnet, Salzburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 11. Dezember 1897.
11. Jakob Abramsky, Handelsmann, 35 Jahre alt, ortsangehörig zu Wonsioz, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 13. Dezember 1897.
12. Ferdinand Fuchs, Dienstknecht, geboren am 17. August 1851 zu Schönbach bei Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwicau, vom 27. November 1897.
13. Anna Götz, ledige Dienstmagd, geboren am 20. August 1863 zu Platten bei Neudorf, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Polizeikommission des bremischen Senats, vom 5. Januar d. J.
14. Schascha Gumowitsch, Handelsmann, 44 Jahre alt, ortsangehörig zu Stawiski, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 13. Dezember 1897.
15. Mendel Gomowitsch, 21 Jahre alt, ortsangehörig zu Stawiski, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 13. Dezember 1897.
16. Jakob Jaschora, Handelsmann, 67 Jahre alt, ortsangehörig zu Bagusche (Bergusche), Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 13. Dezember 1897.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Sekretär Heese hier selbst ist Allerhöchst der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Der Königl. Wasser-Bauinspektor Dobisch ist in gleicher Eigenschaft von Culm nach Marienburg versetzt worden.

Im Kreise Dt. Krone sind:

- der Premierlieutenant a. D. von Carnap zu Hoffstädt zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Hoffstädt,
- der Königl. Förster Lange zu Forsthaus Fierberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Plietnitz,
- der Klostersgutspächter Felix Heise zu Schulenberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schloß Tuez

ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Schmidt zu Stabitz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neugolz ernannt.

Dem Pfarrer Otto Radtke zu Oliva ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Falkenau im Kreise Marienwerder verliehen worden.

9) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neugrumau, Kreis Flatow, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau, welcher den erkrankten Kreis-Schulinspektor Braune in Fr. Friedland vertritt, bis zum 15. Februar d. J. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Brzoze, Kreis Tuchel, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Bialla, Kreis Tuchel, wird zum 1. März d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Kwieki, Kreis Konitz, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Rohde zu Konitz zu melden.

Eine Schul-Lehrerstelle zu Kauernick, Kreis Löbau, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark zu melden.

